



UNIVERSIDAD AZTECA
INTERNATIONAL NETWORK SYSTEM



ALLGEMEINE PRÜFUNGS- UND STUDIENORDNUNG für Studien an den Universitäten

**Universidad Azteca (UA)
und
Universidad Central de Nicaragua (UCN)**

DEKANAT FÜR EUROPÄISCHE PROGRAMME

Fassung vom 31.01.2011

Vorbemerkung zum Sprachgebrauch:

Frauen und Männer sind gleichberechtigt. Alle Personen- und Funktionsbezeichnungen in dieser Satzung gelten daher für Frauen und Männer in gleicher Weise.

Inhalt

Präambel	3
I. Allgemeines	3
§ 1 Geltungsbereich der Allgemeinen Prüfungs- und Studienordnung	3
§ 2 Zweck der Prüfungen.....	4
II. Dauer, Struktur, Studienablauf, Fristen.....	4
§ 3 Bewerbungsphase	4
§ 4 Studienbeginn.....	5
§ 5 Modulprüfung.....	5
III. Form der Modulprüfung.....	6
§ 6 Art und Zeitpunkt der Prüfung	6
IV. Durchführung der Prüfung	9
§ 7 Allgemeine Zulassungsvoraussetzungen	9
§ 8 Prüfungsantritt und Wiederholen von Prüfungen	9
§ 9 Bewerten von Prüfungsleistungen	10
§ 10 Abschlussarbeit.....	10
§ 11 Täuschung, Plagiat und Ordnungsverstoß.....	10
§ 12 Prüfungsdokumente und Einsicht	11
§ 13 Mitteilung des Prüfungsergebnisses, Mitwirkungspflicht des Studierenden.....	11
V. Schlussbestimmungen.....	11
§ 14 Übergangsbestimmungen	11
§ 15 In-Kraft-Treten.....	11

Präambel

Die Universitäten Universidad Azteca (UA, Mexiko) und Universidad Central de Nicaragua (UCN, Nicaragua), beide im Europäischen Dekanat vertreten, verstehen sich für weltweite wissenschaftsgetriebene Ausbildung auf höchstem Niveau. Diesem Grundsatz sind die beiden Universitäten einig und auf der Basis der neuen gestuften, international orientierten Studienstruktur selbst verpflichtet. Mit dem Ziel, die Transparenz des Studiums an den Universitäten Universidad Azteca European Programmes und Universidad Central de Nicaragua European Programmes für Lehrende wie Lernende im In- und Ausland sicherzustellen und damit ihre Wahrnehmung als wissenschaftliche Ausbildungsstätte zu unterstreichen, geben sich die Universitäten für Europäische Programme folgende Allgemeine Prüfungs- und Studienordnung.

I. Allgemeines

§ 1 Geltungsbereich der Allgemeinen Prüfungs- und Studienordnung

(1) Die Allgemeine Prüfungs- und Studienordnung für Studien an der Universidad Azteca European Programmes und Universidad Central de Nicaragua European Programmes enthält die allgemeinen Verfahrensvorschriften, die für alle am gemeinsamen Dekanat abgehaltenen Prüfungen gelten.

(2) Das Evaluierungsverfahren und die Studienordnungen regeln die studiengangsbezogenen Voraussetzungen für die Zulassung zu den Prüfungen, die Prüfungsanforderungen sowie den Studienverlauf. Sie müssen insbesondere regeln:

1. die Qualifikationsvoraussetzungen für den jeweiligen Studiengang,
2. Auflistung der zu belegenden Module (Studienplan),
3. Gegenstände der Prüfung und die Anforderungen in der Prüfung,
4. die Voraussetzungen für die Zulassung zur Prüfung, für den Erwerb der

5. Zulassungsvoraussetzungen und deren Wiederholbarkeit,
6. Lehrveranstaltungen,
7. die Form der Prüfung,
8. die Bearbeitungszeiten für die Anfertigung schriftlicher Prüfungsarbeiten,
9. die Ermittlung des Prüfungsgesamtergebnisses,
10. die Wiederholung der Prüfung,

§ 2 Zweck der Prüfungen

(1) Durch die Modulprüfung wird festgestellt, ob der Studierende über das Grundwissen für das Fachgebiet verfügt und für das Studium geeignet ist.

II. Dauer, Struktur, Studienablauf, Fristen

§ 3 Bewerbungsphase

- (1) Evaluierung: Jeder Bewerber durchläuft die Phase der Evaluierung, wo neben der Eignung der bisherige Stand der akademischen Ausbildung, oder gleichwertigen Ausbildung erhoben wird und dem Kandidaten als Evaluation-Report übermittelt wird.
- (2) Evaluation-Report: dieser gibt Auskunft ob und in welcher Form eine Zulassung zum Studium erfolgen kann. Im Anlassfall kann eine Ergänzungsprüfung als Studienzulassung (im Sinne einer Studienberechtigungsprüfung) vorgegeben werden.
- (3) Ergänzungsprüfung: ist eine Feststellungsprüfung zur Zulassung zum Studium, wenn das Einstiegskriterium nicht oder ungenügend erreicht wird. Ergänzungsprüfungen dienen der Zulassung zum Studium. Die Ergänzungsprüfung ist kostenpflichtig. Bei positiver Absolvierung besteht die Möglichkeit zur Anrechnung auf das Studium.
- (4) Bewerbungsunterlagen: Jede Bewerbung muss folgende Dokumente enthalten:
 1. Bewerbungsformular (als .doc, .rtf oder .docx)
 2. Bei dualen Programmen: Bewerbungsformular der Partneruniversität (als unterschiedener Scan .PDF), soweit nicht ein gemeinsames Formular verwendet wird.
 3. Unterschriebenes Bewerbungsformular gescannt (als .pdf)

4. Lebenslauf
5. Passfoto (in Farbe, .jpg)
6. Gültiger Reisepass (als Scan, .jpg oder .pdf)
7. Zeugnisse und Diplome (als 1 PDF mit geringem Datenvolumen, allerdings gut lesbar, ev. sw)
8. (ev.) Ausbildungsnachweise (als PDF mit geringem Datenvolumen, allerdings gut lesbar, ev. sw)

§ 4 Studienbeginn

Das Studium kann jederzeit begonnen werden, da die Studien in asynchroner Form in Fernlehre oder Blended Learning angeboten werden.

§ 5 Modulprüfung

(1) Das Studium ist modular aufgebaut. Ein Modul besteht aus einer oder mehreren inhaltlich aufeinander abgestimmten Lehrinhalten welche in Fernlehre oder Blended Learning abgehalten werden. Die Lernformen umfassen Selbststudium, Fernstudium, online Prüfung, eventuell Hausarbeit und Seminararbeit. Ein Modul ist so konzipiert, dass der Abschluss innerhalb von 12 bis 16 Wochen erfolgen kann.

(2) Das Studium besteht aus Pflichtmodulen, Wahlpflichtmodulen und/oder Wahlmodulen. Ein Pflichtmodul ist von allen Studierenden zu belegen, die dazugehörige Prüfung muss bestanden sein. Bei einem Wahlpflichtmodul können die Studierenden innerhalb eines thematisch eingegrenzten Bereichs auswählen und müssen dann das Wahlpflichtmodul mit der dazugehörigen Modulprüfung bestehen. Ein Wahlmodul können die Studierenden frei auswählen.

(3) Ein Modul wird in der Regel mit einer schriftlichen oder mündlichen, studienbegleitenden Modulprüfung (online oder Präsenz) abgeschlossen. Die Prüfung ist so zu gestalten, dass sie geeignet ist, das Erreichen der angestrebten Lernergebnisse zu überprüfen. Diese Prüfung kann in einer Prüfungsleistung oder in einer schriftlichen Abschlussarbeit bestehen.

III. Form der Modulprüfung

§ 6 Art und Zeitpunkt der Prüfung

(1) Als Prüfungsarten sind Klausuren, sonstige schriftliche Leistungen und mündliche Prüfungen sowie sonstige mündliche Leistungen. Bei einer in Form einer Gruppenarbeit erbrachten Prüfungsleistung muss der Beitrag des einzelnen Studierenden deutlich erkennbar und bewertbar sein.

(2) Standardisierte Modulprüfungen erfolgen als Multiple Choice (MC) Test im Format Single Choice. Die Prüfungszeit beträgt 3 Stunden und beginnt mit dem Öffnen der Prüfung durch den Studierenden.

(3) Mögliche MC Fragetechniken sind:

1. Typ A+: positive Einfachauswahl aus 4 Antwortmöglichkeiten. Dieser Fragentyp besteht oftmals aus einem Stamm, der Frage und 4 mögliche Antwortmöglichkeiten. Diese Art der Fragestellung ist der häufigste Typ, messtechnisch am besten geeignet, es werden keine Hinweise geboten und es besteht eine gute Auswahl an nicht zutreffenden Antwortmöglichkeiten (Distraktoren).

Bsp.:

Auf wen gehen die 5. Axiome in der Kommunikation zurück?

- a) F. Schulz von Thun
- b) G. Watzlawick (richtig)
- c) V. F. Birkenbihl
- d) F. Glasl

2. Typ A-: negative Einfachauswahl aus 4 Antwortmöglichkeiten. Die zutreffende Antwort liegt bei negativer Formulierung bei der einzigen Ausnahme, der einzigen falschen Antwort, resp. die Antwort mit dem am wenigsten zutreffenden Inhalt.

Bsp.:

Welche Beziehung zwischen den Kommunikationskanälen ist **nicht** möglich?

- a) verdeckend (zu markierende Antwort)
- b) parallel

- c) widersprüchlich
- d) komplementär

3. Typ B: Zuordnungstyp. Eine zweidimensionale Auswahlmatrix bildet den Inhalt der Fragestellung. Ein und dieselbe Antwort kann dabei einmal, mehrmals oder gar nicht verwendet werden. Es braucht also nicht "aufzugehen".

Bsp.:

Ordnen Sie die Sektoreneinteilung von Jean Fourastié entsprechend:

1	Primärer Sektor	A	Rohstoffgewinnung
2	Sekundärer Sektor	B	Abfallwirtschaft
3	Tertiärer Sektor	C	Freizeitwirtschaft
4	Quartärer Sektor	D	Dienstleistungen
5	Quintärer Sektor	E	Verarbeitung

- a) keine Aussage richtig
- b) 1A, 2B, 3D, 4E, 5C
- c) 1B, 2A, 3D, 4E, 5C
- d) 1A , 2E, 3D, 4C, 5B (richtige Antwort)

Eine Variante des Typ B ist:

Welches Element stellt einen Haupttyp der sozialen Aggregate dar?

- 1) Menschenmenge
- 2) Mob
- 3) Publikum
- 4) Öffentliche Demonstration
- 5) Wohnaggregate
- 6) Funktionelle Aggregate
- 7) Zwangsaggregate

- a) alle richtig
- b) Nur 1, 2, 3, 4, 5 und 6 richtig
- c) Nur 2, 4 und 7 richtig
- d) Nur 1, 3 und 6 richtig

4. Typ E: kausale Verknüpfung. Hier werden zwei Aussagen mit einer Verknüpfung dargestellt. So ergeben sich folgende Antwortoptionen, aus denen 4 Antwortmöglichkeiten abgebildet werden:

Aussage 1 richtig, Aussage 2 richtig, Verknüpfung richtig

Aussage 1 richtig, Aussage 2 richtig, Verknüpfung falsch

Aussage 1 richtig, Aussage 2 falsch

Aussage 1 falsch, Aussage 2 richtig

Aussage 1 falsch, Aussage 2 falsch

5. Typ K' (Kprim): vierfache Entscheidung richtig/falsch. Auf eine Frage oder unvollständige Aussage folgen vier Antworten oder Ergänzungen. Unabhängig davon, ob der Fragenstamm grammatikalisch im Singular oder Plural formuliert ist, ist nur eine Aussage zu markieren. (Vereinfachter A-Typ (+ -)).

Bsp.:

Eine Botschaft ist wichtig, wenn sie...

- a) Konsequenzen für unser Handeln hat (richtig)
- b) ausschließlich neues Wissen enthält
- c) einen geringen Verarbeitungsaufwand erfordert
- d) von Autoritäten stammt

(4) Mündliche Prüfungen sind mindestens von einem Prüfer und mindestens einem fachkundigen Beisitzer durchzuführen. Nicht hochschulangehörige Beisitzer werden vom Dekanat nominiert und bestellt. Die Prüfungsleistungen werden vom Prüfer, bei mehreren Prüfern von allen bewertet. Weichen die Noten der Prüfer voneinander ab, so werden sie gemittelt und an die Notenskala angepasst.

Mündliche Einzelprüfungen dauern mindestens 20 Minuten und höchstens 60 Minuten. Mündliche Prüfungen von mehreren Prüfungskandidaten gleichzeitig dauern mindestens 15 Minuten und höchstens 45 Minuten je Studierenden.

Die wesentlichen Gegenstände der Prüfung in den einzelnen Fächern sind von einem Fachkundigen in einem Protokoll festzuhalten.

Bei mündlichen Prüfungen sollen Studierende des gleichen Studienganges, die sich der gleichen Prüfung unterziehen wollen, im Rahmen der räumlichen Möglichkeiten als Zuhörer zugelassen werden. Auf Verlangen des Studierenden werden Zuhörer ausgeschlossen. Der Prüfende kann Studierende desselben Prüfungssemesters als Zuhörer ausschließen. Die Zulassung erstreckt sich nicht auf die Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses an den Studierenden.

Als sonstige mündliche Leistungen gelten Präsentationen von Referaten, Fachbeiträgen oder schriftlichen Abschlussarbeiten (Thesen).

IV. Durchführung der Prüfung

§ 7 Allgemeine Zulassungsvoraussetzungen

(1) Mit der Immatrikulation in den Studiengang an der Universidad Azteca European Programmes oder an der Universidad Central de Nicaragua European Programmes gilt der Studierende zu den Prüfungen des jeweiligen Studienganges als zugelassen.

§ 8 Prüfungsantritt und Wiederholen von Prüfungen

(1) Jedes Modul endet mit einer standardisierten Modulprüfung in der Modalität e-learning (CMA Computer Marked Assignment). Diese Prüfung kann ohne Anmeldung durch den Studenten individuell abgelegt werden.

(2) Negative Prüfungen können nach einer Sperre von 20 Tagen wiederholt werden.

(3) Es stehen drei Prüfungsantritte zur Verfügung.

(4) Jeder Prüfungsantritt muss nach Absolvierung vom Prüfungskandidaten mit Datum, Zeit, Modulbezeichnung und Nummer sowie Punktezahl via Email an die Studienabteilung übermittelt werden.

§ 9 Bewerten von Prüfungsleistungen

Der Prüfungsbewertung dürfen nur individuelle Leistungen des Studierenden zugrunde gelegt werden. Die Urteile über die einzelnen Prüfungsleistungen werden von dem jeweiligen Prüfenden durch folgende Noten ausgedrückt:

Punkte	Prozent	Note
100/ 100 – 98/100	100 – 98 %	Excellent – excelente - ausgezeichnet
97/100 – 90/100	97 – 90 %	Very good – muy bien – sehr gut
89/100 – 80/100	89 – 80 %	Good – bien - gut
79/100 – 70/100	79 – 70%	Passed – suficiente – genügend
< 70/100	< 70%	Failed - reprobado/no suficiente – nicht genügend

§ 10 Abschlussarbeit

Die Richtlinien und Vorgaben zur Erstellung von schriftlichen Arbeiten können dem Dokument: „Policies and Procedures for Thesis and Dissertation Preparation and Filing“ auf der Lehr- und Lernplattform entnommen werden. Wenn gewünscht werden diese auch via Email nach Anfrage beim Studienreferat übermittelt.

§ 11 Täuschung, Plagiat und Ordnungsverstoß

Versucht der Studierende, das Ergebnis einer Prüfungsleistung durch Täuschung oder Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel zu beeinflussen, wird die betreffende Prüfungsleistung mit „failed“ bewertet. Ein Studierender, der den ordnungsgemäßen Ablauf der Prüfung stört, kann von dem Prüfenden, Aufsichtführenden oder dem Modulverantwortlichen von der Fortsetzung der Prüfungsleistung ausgeschlossen werden; in diesem Fall wird die Prüfungsleistung mit „failed“ bewertet. Schriftliche Abschlussarbeiten werden seitens des Dekanats einer Plagiatskontrolle unterzogen.

§12 Prüfungsdokumente und Einsicht

- (1) Nach Abschluss einer e-learning Modulprüfung kann der Studierende jederzeit selbst in sein Prüfungsdokument online Einsicht nehmen.
- (2) Kurszeugnisse können auf Ansuchen ausgestellt werden, sind allerdings nicht zwingend notwendig, da Abs. 3 zutrifft.
- (3) Der Prüfungserfolg wird im Diploma Supplement abgebildet.

§ 13 Mitteilung des Prüfungsergebnisses, Mitwirkungspflicht des Studierenden

- (1) Prüfungsergebnisse von e-learning Modulprüfungen sind direkt nach Abschluss der Prüfung digital ersichtlich.
- (2) Jeder Studierende meldet gemäß §8 (4) die Prüfungsergebnisse selbstständig an das Studiensekretariat zur doppelten Sicherheitsüberprüfung (Qualitätssicherung) weiter.

V. Schlussbestimmungen

§ 14 Übergangsbestimmungen

Diese allgemeine Prüfungsordnung der Universitäten Universidad Azteca European Programmes und Universidad Central de Nicaragua European Programmes ist auf alle Studien anwendbar und weist keine korrelierenden Überschneidungen auf. Auslaufende Programme bleiben unberührt, da keine Neuinskription erfolgt. Übergangsregelungen entfallen.

§ 15 In-Kraft-Treten

Diese Satzung tritt am 31.01.2011 in Kraft.